

glied der Deputation, das heute auch gerade mit der Minorität für die Nothwendigkeit eines Gesetzes sich erklärt, damals am Schlusse die Anfrage an die Regierung: ob sie nicht geneigt sei, schon jetzt das zu gewähren, worüber sie mit den Ständen einverstanden sei. Was konnte schlagender, als gerade diese Frage beweisen, daß es eines Gesetzes nicht bedürfe, sondern nur eines Einverständnisses zwischen Regierung und Ständen? So wird die Ermächtigung der Stände vollkommen genügen, um den Deutsch-Katholiken diese Begünstigung zu gewähren.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe die Ansicht der Minorität, welcher ich angehöre, im Berichte motivirt. Ich begnüge mich, darauf mich zu beziehen. Das Schlußwort überlasse ich gebührend der Majorität der Deputation.

Präsident Braun: Ich frage die Mitglieder der Majorität, ob sie das Schlußwort für diese ergreifen wollen?

Secretair Hensel: Das Schlußwort für die Majorität hat der Abgeordnete Kemiker ergriffen; ich glaube, sie kann sich dabei vollkommen beruhigen, und ich bitte Sie, meine Herren, deshalb nur, dasselbe freundlich für die Sache zu beachten.

Präsident Braun: So können wir zur Fragstellung vorschreiten. Die Majorität der Deputation rathet der Kammer an, den von letzterer beschlossenen Antrag: „Daß die den Deutsch-Katholiken zuzugestehende Ausübung ihrer Gottesverehrung und gottesdienstlichen Handlungen, so lange bis ein Anderes gesetzlich festgesetzt worden, durch ein provisorisches Gesetz oder durch Verordnung, die der Zustimmung der Stände gedenkt und Gesetzeskraft hat, eingeräumt werde“ fallen zu lassen, und empfiehlt der Kammer, der Regierung die Ermächtigung zu geben, den Deutsch-Katholiken das von der Ständeversammlung Zugestandene zu gewähren und zugleich in der deshalb auszufertigenden ständischen Schrift die Voraussetzung auszusprechen, daß die Staatsregierung diese Gewährung lediglich unter den Bedingungen, welche in dem dem Allerhöchsten Decrete beigefügten Aufsatze A. enthalten sind, versage oder zurücknehme. Ich habe zunächst die Frage auf das Gutachten der Majorität zu stellen und frage daher die Kammer: Tritt sie dem Vorschlage ihrer Majorität bei und will sie auf diese Weise die fragliche Ermächtigung ertheilen? — Wird gegen zwanzig Stimmen bejaht.

Präsident Braun: Es wird nun eine zweite Frage auf den andern Antrag zu stellen sein, nämlich der dahin geht, daß das Ergebnis der zwischen den Kammern und der Regierung in dieser Angelegenheit getroffenen Uebereinkunft in dem Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gemacht und in der zu erlassenden Verordnung der Zustimmung der Stände ausdrücklich Erwähnung geschehe. Stimmt die Kammer auch hierin dem Vorschlage ihrer Deputation bei? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident Braun: Wie gehen nun in dem Berichte weiter.

Referent Abg. D. Haase:

2.

Was den Beschluß der diesseitigen Kammer anlangt,

daß den Deutsch-Katholiken zu Ausübung ihrer Gottesverehrung und gottesdienstlichen Handlungen auch die Kirchen anderer Confessionen zu gestatten,

so hat die jenseitige Kammer diese Gestattung auf evangelische Kirchen — lutherische und protestantische — beschränkt.

Da diese Beschränkung, vom practischen Standpunkte aus betrachtet, als erheblich sich nicht darstellt, so rathet die Deputation der Kammer an:

diesen ihren frühern Beschluß, in so fern er weiter geht, als der der ersten Kammer, aufzugeben und dem beschränkenden Beschlusse der letztern beizutreten.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber das Wort? Die Deputation rathet uns an, diesen ihren frühern Beschluß, in so fern er weiter geht, als der der ersten Kammer, aufzugeben und dem beschränkenden Beschlusse der letztern beizutreten. Tritt die Kammer auch hierin ihrer Deputation bei? — Wird gegen neun Stimmen bejaht.

Referent Abg. D. Haase: Im Berichte heißt es weiter:

3.

Die hohe Staatsregierung hatte vorgeschlagen (in dem Aufsatze A. S. 97), dem Culministerium nachzulassen,

„daß es an Orten, wo sich infolge einer größern Zahl von Dissidenten und sonstiger localer Verhältnisse das Bedürfnis dazu ergebe, die Ueberlassung evangelischer Kirchen für deren gottesdienstliche Zwecke unter den Seite 97 beigefügten Bedingungen genehmige.“

Die erste Kammer hat diese Orte auf Städte beschränkt, während die diesseitige Kammer den weiter gehenden Vorschlag der hohen Staatsregierung angenommen hat.

Auch in diesem Punkte ist die verschiedene Ansicht beider Kammern zur Zeit nicht von großer Erheblichkeit, daher die Deputation der geehrten Kammer ebenfalls anrathet,

unter Zurücknahme ihres frühern Beschlusses dem beschränkenden Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer auch

Abg. Hensel (aus Bernstadt): In diesem Punkte ist die hohe Staatsregierung weiter gegangen, als die erste Kammer, und jetzt rathet die Deputation uns an, der ersten Kammer beizutreten. Ich stelle zwar das ganz dem Ermessen der zweiten Kammer anheim, ob sie sich in jeder Beziehung nach der ersten Kammer richten wolle. Ich hielt es aber für nothwendig, meinesseits zu erklären, daß ich gegen diesen Vorschlag der Deputation stimmen muß, weil eine derartige Nachgiebigkeit in einem Falle, wo selbst die Regierung mehr Rechte einräumen will, wirklich uns zu den traurigsten Consequenzen führen würde.